

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585	
47. Jahrgang	Salzgitter, 28. Oktober 2020	Nummer 29

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
84	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz" in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017	207
85	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“ in der Stadt Salzgitter vom 17.06.2016	219
86	15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Osterlinde	229
87	Öffentliche Bekanntmachung - Sitzübergang im Rat der Stadt Salzgitter	231
88	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE	231
89	Öffentliche Zustellungen*	232

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

84

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz" in der Stadt Salzgitter vom 03.04.2017

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGB-NatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) **„Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz“** erklärt
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Börden. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter unmittelbar südlich des Stadtteils Salzgitter-Heerte.
Das NSG besteht aus dem nährstoffarmen Heerter See und dem südlich angrenzenden Waldgebiet Heerter Strauchholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 und der darin enthaltenen Übersichtskarte (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Salzgitter – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Heerter See“ (V51, EU-Kennziffer DE3828-401)) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Der Heerter See, einst Klärteich III genannt, wurde nach Abholzung des größten Teils eines Laubwaldes (Heerter Strauchholz) künstlich geschaffen; er ist ein Industriebauwerk. Im Rahmen der mittlerweile eingestellten Erzwäsche Calbecht diente er als dritter Klärteich von 1953 bis 1976 als Absetzbecken des ton- und quarzhaltigen Wassers aus dem Eisenerzbergwerk Haverlahwiese. Die Schlammschicht aus feinsten, schwermetallhaltigen Sedimenten erreichte eine Mächtigkeit bis zu ca. 16m. Der Salzgehalt des Wassers stieg zeitweise über 20‰ an. Die Dämme sind systematisch aufgebaute Sickerdämme, d. h., die Dämme enthalten sogenannte Sickerlinien, die das Wasser aus den abgelagerten Schlämmen gezielt im Dammkörper unter die Böschungsunterkante des Außendamms in Dränagen abführen.

Die Wasserversorgung des Heerter Sees erfolgt auch heute noch zu einem Teil über Rohrleitungen aus den Klärteichen I und II im Salzgitterschen Höhenzug und zum anderen aus der Feldmark Calbecht. Die Wassermenge ist abhängig von den Niederschlägen. Eine Wasserregulierung findet nur durch die Begrenzung des Wasserspiegels statt, indem er zum Schutze

der Dämme eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf und das überschüssige Wasser über eine Schwelle in die Fuhse abläuft.

Die Wassergüte wird durch frühere Einleitungen aus den Bergwerksbetrieben und durch die Zusammensetzung der Erzschlämme bestimmt, ist also im Wesentlichen geprägt durch die Erzwäsche und den daraus entstandenen schwermetallhaltigen Schlammablagerungen.

Mit den feinen Sedimenten geht eine häufige Wassertrübung einher. Aufgrund der großen Wasserflächen und der überwiegend geringen Wassertiefe verursacht bereits eine schwache Windstärke ein Aufwirbeln der feinen Sedimente und es findet eine Wassertrübung statt.

Der Wasserkörper des Heerter Sees ist ein nährstoffarmes Gewässer. Das Nahrungsangebot ist daher sehr eingeschränkt. Es gibt kaum Unterwasservegetation und die Fischfauna ist sehr artenarm.

Trotz dieser überwiegend ungünstigen Lebensbedingungen ist der Heerter See ein sehr wertvoller Lebensraum, insbesondere für die Avifauna. Aufgrund verschiedener Entwicklungsphasen, zu denen anfänglich auch ausgedehnte Schlammflächen mit Wattenmeercharakter gehörten, wurde der Heerter See im Laufe der Jahre von Vogelarten mit sehr unterschiedlichen Ansprüchen angenommen.

Ausgedehnte Röhrichtbestände mit einem buchtenreichen Verlauf entlang der beiden großen Wasserflächen sowie strandartige Spülsäume im Südosten des Gebietes sind die vorherrschenden Merkmale des Vogelschutzgebietes.

Der Heerter See ist von Wald umgeben. Während die Außendammbereiche und einige dort vorgelagerte Flächen im Zuge des Klärteichbetriebes und im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen aufgeforstet wurden, befindet sich im Süden eine zusammenhängende Waldfläche, die bereits vor Bau des Klärteiches vorhanden war. Dieser Bestand weist parzellenweise sehr unterschiedliche waldbauliche Strukturen und Altersstufen auf. Seit 2007 findet keine wirtschaftliche Nutzung statt. Der westliche Teil ist der Rest eines Waldes, dessen Bestandesgründung auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückgeht, und der aufgrund des Klärteichbaus überwiegend weichen musste. Der bis heute verbliebene Bestand aus Eichen, Buchen und Hainbuchen grenzt ohne Damm nahtlos an die Röhrichtbereiche an.

- (6) Das NSG hat eine Größe von insgesamt ca. 323 ha, das VSG nimmt davon eine Größe von 272 ha ein.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere in Hinblick auf seine Bedeutung als Brutgebiet, Nahrungsgewässer und Rastbiotop
 1. die Erhaltung eines ehemaligen Klärteiches der Erzwäsche mit den damit verbundenen Biotopeigenschaften und –veränderungen, die sich aufgrund der schwermetallhaltigen Schlämme eingestellt haben,
 2. die Sicherung der Wasserversorgung durch Erhaltung und Neuanlage von Wasserzuflüssen,
 3. die Erhaltung des flächigen Wasserzuflusses im Anschluss an den Schlammgraben durch die Röhrichte auf der Südwestseite des Gebietes in den Heerter See,

4. die Erhaltung der freien Wasserflächen der Seebereiche,
 5. die Sicherung einer Verbindung zwischen den beiden Seen im Mitteldamm,
 6. die Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände unterschiedlichsten Alters auf der Südwestseite des Heerter Sees,
 7. die Schaffung von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite mit Verbindung zum Heerter See,
 8. den Schutz und die Förderung eines Wechselkrötenvorkommens,
 9. die Erhaltung und natürliche Entwicklung der Waldflächen,
 10. die Erhaltung der Grünlandbereiche,
 11. die Erhaltung von Offenlandbereichen am Schlammgraben,
- (3) Die Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rohrdommel:**
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Röhrichte und Gewässerränder, insbesondere Schutz und Förderung großflächiger, unzerschnittener, buchtenreicher, wasserdurchfluteter Schilfbestände mit hohem Altschilfanteil,
 - Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (insbesondere Wasserinsekten, Würmer, Krebstiere),
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - Bereitstellung störungsarmer Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) **Schwarzmilan:**
 - Sicherung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Laubaltholzbeständen und kleineren Gehölzgruppen (v.a. Eiche, Buche, Pappel) mit reich strukturiertem Umland,
 - Erhaltung des Sees als Nahrungsgewässer,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - c) **Fischadler:**
 - Erhaltung des Sees als ungestörtes Nahrungsgewässer mit möglichst beruhigten Flachwasserzonen,
 - Erhaltung von Altholzbeständen mit einzelnen starken, den übrigen Baumbestand überragenden Überhältern im Umfeld des Sees,
 - Schutz der Brutplätze vor Störungen,
 - d) **Trauerseeschwalbe:**
 - Erhaltung der offenen Seefläche als Rast- und Durchzugshabitat,
 - Sicherung störungsfreier Nahrungsplätze,
 - Erhaltung ausgeprägter Verlandungszonen,
 2. insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) **Rothalstaucher:**
 - Erhaltung der offenen Wasserfläche in Verbindung mit breiten Flachuferzonen mit einer

- gut ausgebildeten Röhrichtvegetation,
- Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes (große Wirbellose und kleine Wirbeltiere),
- Erhaltung ungestörter Brutplätze und Nahrungshabitate,
- b) **Wasserralle:**
 - Erhaltung von großflächigen Röhrichten mit oberflächennahem Wasserstand,
 - Erhaltung auch von kleineren Röhrichten, z.B. in Weiden-Erlen-Gebüsch,
 - Schutz der Brut- und Rufplätze vor Störungen,
- c) **Teichrohrsänger und Drosselrohrsänger:**
 - Erhaltung ausgedehnter Röhrichtbestände (vor allem Schilf) mit großflächigen, buchtenreichen Verlandungszonen und wasserdurchfluteten vitalen Röhrichten, mit hohen Wasser-Röhricht-Grenzlinienanteilen,
 - Schutz der Bruthabitate vor Störungen,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Spinnen, Schnecken, Libellen, Käfer),
- d) **Lachmöwe:**
 - Erhaltung eines ungestörten Sees als Rast- und Schlafgewässer,
 - Erhaltung von Flachwasser- und Schlammzonen,
- e) **Silbermöwe:**
 - Erhaltung der offenen Seefläche als ungestörtes Rasthabitat und als Schlafgewässer,
- (4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 1. für Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
 - a) **Vögel der Binnengewässer** (Graugans, Höckerschwan, Blässhuhn, Haubentaucher):
 - Erhaltung freier Wasserflächen
 - Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Bereichen, insbesondere für die Brut und Jungenaufzucht
 - b) **Greifvögel** (Rotmilan, Rohrweihe):
 - Erhaltung des Heerter Sees mit großflächigen, unzerschnittenen Röhrichten, Verlandungs- und Schwimmblattzonen sowie strukturreichen Gräben und Kleingewässern,
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhaltung von störungsfreien Brutplätzen, Schonung der Horstbäume vor forstlicher Nutzung, keine forstliche Nutzung im Horstumfeld während der Brutzeit, Horstschutz, Ruhezonen im weiten Umfeld um die Horstbäume),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen,
 - c) **Waldvögel/Höhlenbrüter** (Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube):
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter, reich strukturierter Laub- und Laubmischwälder,
 - Erhalt und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln (im Mittel je mind. 5 Bäume/ha älterer Bestände), die als Netz über den Waldbestand verteilt sind,
 - Erhaltung und Entwicklung eines an die Bedürfnisse der Arten angepassten Anteils von Altholz und Totholz als Nahrungshabitate,
 - Erhaltung der Höhlenbäume,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen),

- Erhalt / Schaffung einzelner Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald,
- d) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Bartmeise, Rohrschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Zwergdommel):
 - Erhaltung von Röhricht bewachsenen Flachwasserbereichen und durchfluteten Röhrichtbeständen, jeweils mit möglichst hohem Grenzlinienanteil, Weidengebüschen, Rohrglanzgras sowie Offenbodenstellen,
- 2. für Gastvogelarten die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen
 - a) **Vögel der Binnengewässer** (Höckerschwan, Graugans, Saatgans, Löffelente, Pfeifente, Knäkte, Schnatterente, Schellente, Krickente, Tafelente, Reiherente, Spießente, Blässhuhn, Kormoran, Rothalstaucher, Haubentaucher, Gänsesäger),
 - Erhaltung geeigneter und beruhigter Nahrungs-, Rast- und Sammelplätze (insbesondere Wasserflächen, Röhrichtflächen),
 - Erhaltung von störungsfreien Ruhezeiten,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes,
 - Freihaltung des Naturschutzgebietes von störenden technischen Anlagen,
 - b) **Watvögel** (Kiebitz, Grünschenkel):
 - Erhaltung von freien Schlammflächen,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.),
 - Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung,
 - c) **Vögel der Röhrichte / Verlandungszonen** (Kranich, Graureiher):
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Heerter Sees als für die Arten geeignetes Nahrungshabitat, u.a. mit Schlammbänken und vegetationsarmen, offenen Flächen sowie Flachwasserbereichen.
 - Erhaltung angrenzender großer, störungsfreier Flachwasserzonen, u.a. als Schlafgewässer,
 - d) **Greifvögel** (Seeadler):
 - Erhaltung einer vielfältigen und ausreichenden Nahrungsgrundlage (Wasser- und Watvögel, Amphibien, Küken von Nestflüchtern, Kleinsäuger, Aas),
 - Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. Hunde, ausgenommen Jagdhunde bei befugter Jagdausübung, unangeleint laufen oder im Heerter See schwimmen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten, oder zu entnehmen,
4. wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
5. Schilfflächen und Röhricht zwischen März und September zu mähen,
6. die Fischerei auszuüben oder zu angeln,
7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, einen Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 9. Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben,
 10. Bootfahren oder Wassersport zu betreiben oder die gefrorenen Wasserflächen zu betreten,
 11. organisierte Veranstaltungen, mit Ausnahme von naturkundlichen Führungen des NABU, ohne vorherige Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu tauchen oder offenes Feuer zu entzünden,
 13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 15. Mais anzubauen,
 16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 17. Abfälle aller Art, wie z. B. Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 18. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 19. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 20. Anlagen zur Stromgewinnung zu errichten; für Windkraftanlagen gilt dies bis zu einem Abstand von 1200m,
 21. Maßnahmen durchzuführen, die zur Nährstoffanreicherung des Heerter Sees führen können,
 22. Vögel zu füttern,
 23. die natürliche Entwicklung der Waldflächen zu beeinflussen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und das Befahren des Gebietes mit Ausnahme der Dammkrone, sofern es die Aufgabe nicht zwingend erforderlich macht,
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall

- ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten, Bäume, die aufgrund von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden müssen, verbleiben standortnah als Totholz im NSG,
- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Erlaubnis,
 - e) zur Beseitigung der Herkulesstaude und anderer expansiver Neobiota mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
- 3. das Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde oder für wissenschaftliche Zwecke,
 - 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, mit Ausnahme der Dammkrone, in der vorhandenen Breite soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - 5. Maßnahmen zur Abdeckung der Dammkrone auf der Trasse des Rundwanderweges mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Abfallbehörde,
 - 6. Maßnahmen zur Erhaltung der Aussichtsmöglichkeiten des Beobachtungsturmes Süd in der Zeit vom 1. 10. bis zum letzten Februartag des folgenden Jahres,
 - 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung. Die nachstehenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - a) die Räumung der Sohle,
 - b) erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserversorgung des Heerter Sees,
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Standsicherheit der Sickerdämme,
 - 8. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen,
 - 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
 - 3. die Nutzung der Grünlandflächen,
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

- c) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - d) Grünlanderneuerung nur mit naturraumtypischen Gräsern und Kräutern und nur zur Erhaltung der Grasnarbe durch umbruchlose Über- oder Nachsaaten oder flache, pfluglose Umbruchverfahren,
 - e) ohne Anlage von Mieten oder Liegenlassen von Mähgut,
- 4. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 5. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Programms.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach einem von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde genehmigten Wildtiermanagementplan soweit sie dem Schutzzweck des § 2 und den Erhaltungszielen des § 3 dient. Bis zur Genehmigung des Wildtiermanagementplanes erfolgt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Freigestellt ist mit vorheriger Erlaubnis (mit Ausnahme der Buchstaben c und d) der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - a) die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
 - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
 - c) die Anlage und Mahd von Schneisen nach folgenden Vorgaben
 - (1) Schneisen (mit Ausnahme auf dem Mitteldamm) werden in den Flachwasserzonen nicht bis zum Wasser gemäht,
 - (2) lange Schneisen werden im Ansitzbereich unterbrochen oder durch Verschwenken ihres Verlaufs optisch verkürzt,
 - (3) die Mahd der Verbindungsschneisen wird in Dammnähe unterbrochen,
 - d) die Ausübung des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz i. V. mit § 29 Abs. 1 Nds. Jagdgesetz im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,
 - e) die Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli),
 - 2. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Einzeljagd im Bereich innerhalb der Klärteichdämme in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli,
 - b) der Jagd während der Hauptzugzeiten der Kraniche (1. Oktober bis 30. November und 15. Januar bis 30. März),
 - c) der Jagd auf Federwild im Bereich innerhalb der Klärteichdämme,
 - d) der Jagd mit Totschlagfallen;

die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 dieser VO zuwiderläuft.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die vorherige Erlaubnis nur erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die vorherige Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder gegen Erlaubnisvorbehalte sowie Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise:
 - a) Mahd von Röhricht auf der Südwestseite des Sees zur Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten Röhrichtbeständen unterschiedlichsten Alters,

- b) Anlage von Kleingewässern in den Röhrichtbeständen auf der Südwestseite des Sees,
 - c) Anlage von buchtenreichen Gräben von der freien Wasserfläche des Sees aus in die Schilfbestände,
 - d) Offenhaltung von mindestens einem Durchstich im Mitteldamm,
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung der vegetationsarmen, offenen Flächen mit angrenzenden Flachwasserbereichen am südlichen Ufer der Erweiterungsteiches,
 - f) Beseitigung von Herkulesstauden und anderer expansiver Neobiota.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG,
 - 3. Maßnahmen der NABU Stiftung Nationales Naturerbe als Eigentümerin oder der von ihr beauftragten Personen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Klärteich III bei Salzgitter-Heerte“ vom 08.10.1984 – BR 61 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.10.1984 Nr. 21 S. 237) außer Kraft.
- (3) Mit Genehmigung des Wildtiermanagementplanes durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Jagdbehörde erlischt der Satz 2 des § 4 Abs. 4 automatisch.

§ 11

Hinweise

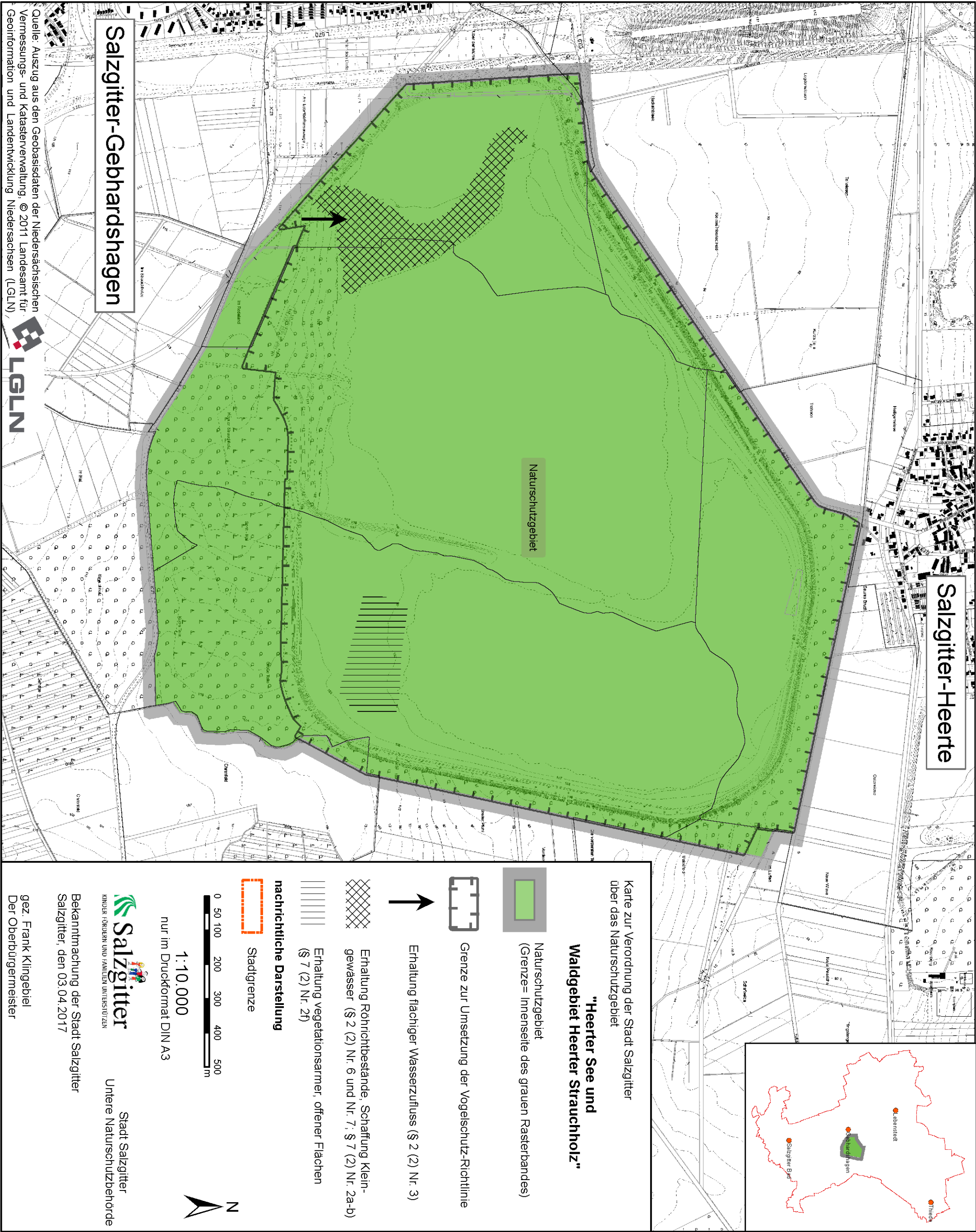
- (1) Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.
- (2) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.
- (3) Aufgrund der Schwermetallbelastung und der Rüstungsaltslasten im NSG sind bei Arbeiten im Gebiet besondere Maßregeln zu beachten (s. Merkblatt der Stadt Salzgitter zum Verhalten bei Arbeiten am Heerter See).

Salzgitter, den 03.04.2017

gez. Frank Klingebiel

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister



85

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tagebau Haverlahwiese“
in der Stadt Salzgitter vom 17.06.2016**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der §§ 32 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

§ 1**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tagebau Haverlahwiese“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter und erstreckt sich auf die Gemarkungen SZ-Gebhardshagen und SZ-Lichtenberg. Es liegt innerhalb der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes an der Westflanke des Salzgitterschen Höhenzuges. Das NSG ist Teil eines ausgedehnten ehemaligen Tagebaugebietes mit z.T. vegetationsfreien Abraumphalden, verschiedenen Sohlengewässern und kleinen Tümpeln, unterschiedlich terrasierten Hangflächen und am Tagebaurand auch angrenzenden Laubmischwäldern. Der Tagebau wird im Südosten von einer riegelförmigen Halde aus Förderaufwerk von der Schachanlage Konrad gequert, die z.T. noch Rohbodenflächen aufweist und den Tagebau in zwei sehr unterschiedliche Abschnitte teilt. Der Nordteil wird geprägt durch ein ca. 15 ha großes Stillgewässer sowie ein kleinräumiges Mosaik aus Pionierwald, Kalkmagerrasen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Im Südteil sind unterschiedlich ruderalisierte Offenbiotope, einige Kleingewässer, Röhrichtbestände und in aufgefüllten Bereichen auch unterschiedliche Aufforstungsflächen zu finden. Das stark bewegte Bodenrelief, das Nebeneinander unterschiedlichster Sukzessionsstadien sowie die enge Verzahnung von feuchten und trockenen Biotoptypen führen zu einer im Stadtgebiet von Salzgitter nur noch selten zu findenden Struktur- und Artenvielfalt. Das Schutzgebiet hat vor allem als Laichhabitat und Landlebensraum für verschiedene Amphibienarten, insbesondere den Kammmolch, auch landesweite Bedeutung.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Das NSG „Tagebau Haverlahwiese“ umfasst die bergbaulich beeinflussten Flächen des ehemaligen Tagebaus und das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 384 „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“. Das FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des NSG und in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 206 ha.

§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist

1. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des reich strukturierten ehemaligen Tagebaus Haverlahwiese mit ausgedehnten Offenlandbereichen als Lebensstätte seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
2. die Erhaltung und Förderung eines möglichst kleinteiligen, struktur- und artenreichen Mosaiks wertvoller und z.T. gesetzlich geschützter Feucht- und Trockenbiotope,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände mit dem Bewirtschaftungsziel einer naturnahen Waldform unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der langfristigen ökologischen Waldentwicklung und einer schrittweisen Beseitigung gebietsfremder Baumarten; darüber hinaus sind markante Einzelbäume aus historischen Waldnutzungsformen nach Möglichkeit zu erhalten,
4. den Lebensraum für den Kammmolch und weitere im Gebiet vorkommende Amphibienarten durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Anlage von Laichgewässern zu erhalten und zu entwickeln sowie die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Arten zu schaffen,
5. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen und naturbetonte Erholungsaktivitäten so zu steuern, dass Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der vitalen, langfristig überlebensfähigen Population des Kammmolches (*Triturus cristatus*, Anhang II der FFH-Richtlinie) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und fischereilich nicht genutzten Kleingewässern und größeren Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation als Laichhabitat in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten aus halboffenen Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Laubwäldern.
2. der prioritären bzw. übrigen im Gebiet mit nicht signifikanten Beständen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie, wie
 - a) **1340** Salzwiesen im Binnenland
als naturnah strukturierte sekundäre Salzstelle des Binnenlandes am Fuß der Abraumhalde mit vegetationsarmen Bereichen und gut ausgeprägter Salzvegetation sowie weiteren salztoleranten Pflanzenarten; die im Gebiet charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Salzbiotopen im Binnenland wie Gewöhnlicher Salzschwaden (*Puccinellia distans*) und Salz-Schuppenmiere (*Spergularia salina*) kommen in stabilen Populationen vor,

- b) **6210** naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
als arten- und strukturreicher Kalk-Halbtrockenrasen im Bereich eines alten Kalksteinbruchs und auf weiteren flachgründigen Hängen des ehemaligen Tagebaus mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen und hochwüchsigen sowie zwischen gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*).

(4) Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung

1. weiterer im Gebiet vorkommender herausragender Zielarten des Naturschutzes (Anhang IV der FFH-Richtlinie) wie Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Komplexen aus mehreren unterschiedlich beschaffenen besonnten, weitgehend vegetationsfreien, fischfreien und fischereilich nicht genutzten Klein- und Kleinstgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen als Laichhabitat in Verbindung mit geeigneten Landlebensräumen im Umfeld der Gewässer aus Brach- und Ruderalflächen, die weitgehend offen zu halten sind und deren Sukzessionsentwicklung frühzeitig zu unterbinden ist,
2. vitaler, sich langfristig selbst tragender Populationen der seltenen Blauflügeligen Sand- schrecke (*Sphingonotus caeruleus*) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke als weitere Zielarten des Naturschutzes auf vegetationslosen und vegetationsarmen, sonnenexponierten Rohboden- und Schotterflächen, insbesondere im Bereich der querenden Abraumhalde als bedeutsamem Ersatzlebensraum dieser Pionierarten,

§ 3 Verbote

- (1) Im NSG sind gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck gemäß § 2 zuwiderlaufen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
Darüber hinaus sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer Verschlechterung oder erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; als Wege gelten nicht Fahrspuren, Rückegassen oder Trampelpfade.
- (3) Insbesondere werden folgende Handlungen verboten:
1. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei befugter Ausübung der Jagd bzw. Hütung, unangeleint laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, wie z.B. das Betreiben von Tonverstärkeranlagen oder Motor- und Modellsport, oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist,
 4. abseits von Fahrwegen zu reiten,

5. Flugmodelle und Luftsportgeräte aller Art (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. Wassersport zu betreiben, wie z.B. Boot fahren, baden, tauchen und surfen oder die zugefrorenen Wasserflächen zu betreten, Schlittschuh zu laufen oder zu rodeln,
 7. zu fischen und Fischbesatz in Gewässer einzubringen oder vorhandene Fischbestände zuzufüttern,
 8. die Bodendecke abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden,
 9. zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen des Forstbetriebes,
 10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind die Errichtung von Weideunterständen, Weide- und Forstschutzzäunen und jagdlichen Reviereinrichtungen wie Hochsitzen und Ansitzleitern in landschaftsgerechter Bauweise,
 11. Windenergieanlagen, Freileitungen oder Funkmasten zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, mit Ausnahme der Nutzung des Kalksteinbruches durch den Grundeigentümer für eigene forstliche Wegebauzwecke,
 13. bestehende Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen oder mit Bauschutt auszubessern,
 14. Gewässer und Feuchthflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im Gebiet zu verändern, einschließlich des Ablassens oder Trockenlegens von Amphibienlaichgewässern während der Laich- und Entwicklungszeit vom 01.02. – 30.09.,
 15. Grünland-, Ödland- und Magerrasenflächen umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art umzuwandeln,
 16. auf der Tagebausohle und den angrenzenden Hängen Ansaaten oder Aufforstungen vorzunehmen,
 17. standortfremde Gehölze anzupflanzen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Horst-, Höhlen- und Brutbäume zu fällen,
 19. Kahlschläge im Sinne des § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit Ausnahme zur Umwandlung von Nadelholzbeständen vorzunehmen oder Nadelbäume in naturnahe Laubwaldbestände einzubringen,
 20. Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen mit Ausnahme der Unterpflanzung von bestehenden Freileitungstrassen,
 21. dauerhafte Langholzlager (Polterplätze) und Nasslager anzulegen.
- (4) Weitergehende Verbote und Vorschriften nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen und strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im NSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. der Neu- und Ausbau und die Verbreiterung von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald,
 2. die Verlegung bzw. Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 3. die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt,
 4. die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Quellen, Tümpel, Weiher, Teiche, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe und Bäche; ausgenommen ist die mit der Naturschutzbehörde abgestimmte, turnusgemäß erforderliche Neuanlage, Räumung und Sanierung von naturnahen Gewässern, die den in § 2 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung genannten Amphibienarten dienen,
 5. die Veränderung des Bodenreliefs oder die Durchführung von Aufschüttungen oder Abgrabungen; ausgenommen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zur Schaffung von Kleinstrukturen, Land- und Laichhabitaten, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen,
 6. das Sammeln von Mineralien oder Fossilien,
 7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen oder gewerblicher Nutzungen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des NSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - b) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Bestimmungen,
4. die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes zur Beendigung der Bergaufsicht über den ehemaligen Tagebau Haverlahwiese zugelassenen Rückbau-, Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen,
6. die Vorbereitung und Durchführung des Weihnachtsbaumverkaufes der Niedersächsischen Landesforsten,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen geltender Vorschriften einschließlich der fachgerechten, auf seine Erhaltung ausgerichteten Begrenzung des Gehölzbewuchses, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; derartige Vorhaben sind der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn anzuzeigen und hinsichtlich der Ausführungsweise abzustimmen,
9. mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Zulässig bleiben:

1. die fischereiliche Nutzung des großen Tagebausees i. S. des § 42 Niedersächsisches Fischereigesetz in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch den Grundeigentümer gestatteten Umfang ohne Fischbesatz, Zufütterung und Einrichtung befestigter Angelplätze, unter größtmöglicher Schonung des natürlichen Uferbewuchses, besonderer Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Amphibienarten und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nr. 14 und des Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 17 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, 12 bis 15 und 20 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 dieser Verordnung,

4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG und besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und unter Beachtung der Verbote des § 3 Abs. 3 Nrn. 10, und 12 bis 21 und der Erlaubnisvorbehaltes des § 4 Abs. 1 Nr.1 dieser Verordnung,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Vorschriften des § 3 Abs. 3 Nrn. 1 und 10 dieser Verordnung; die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen unterliegt dem allgemeinen Verbot gem. § 3 Abs.1.
- (4) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu vermeiden.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. S. 16) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. S. 61).

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG,
 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende oder erforderliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie

- a) Erhalt des Offenlandcharakters und Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen der Offenlandbiotop auf der Tagebausohe und den angrenzenden Hängen z.B. durch Entkusseln und Begrenzung von Land-Reitgras-Beständen,
- b) periodische Mahd und/oder extensive Beweidung von Magerrasen und sonstigen Offenlandbiotopen, sowie im Umfeld von Kleingewässern,
- c) regelmäßige Beseitigung von beschattendem Gehölzanflug und Verlandungsstrukturen in Röhrichten, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen und zu dichter Wasservegetation in Kleingewässern durch Rückschnitt, partielle Entkrautung oder Mahd; während der Vegetationszeit nur manuell, in den Wintermonaten auch maschinell,
- d) Erhaltung und Schaffung von z.T. vegetationsfreien Offenbodenbereichen (mit Oberbodenabtrag) im unmittelbaren Gewässerumfeld auf der Tagebausohe, auf Abraumhalden und aufgelassenen Bahntrassen für Amphibien, Reptilien und Insekten sowie von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen, Totholz) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier für Amphibien,
- e) regelmäßige Wiederherstellung, Instandsetzung und Neuanlage von naturnahen besonnten Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen in mehreren Komplexen unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Amphibienlaichgewässer und Sommerlebensraum; insbesondere auch temporäre, vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer im Pionierstadium,
- f) extensive, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung und Pflege von bestehenden Grünlandflächen,
- g) Beseitigung von Neophytenbeständen,
- h) langfristige Umwandlung der Nadelholzbestände in Laubwaldgesellschaften der potenziell natürlichen Vegetation; die Weihnachtsbaumkulturen am südlichen Tagebau- rand sind vorzugsweise wieder in Offenland umzuwandeln,
- i) nach Möglichkeit Erhaltung alter Hute- und Schneitelbäume sowie markanter Überhälter und Stockausschläge alter Nieder- und Mittelwaldbestände und Freistellung von konkurrierenden Bäumen,
- j) Ausweisung von Habitatbaumgruppen und Erhöhung des Tot- und Altholzanteiles zur Schaffung eines strukturreichen Waldbestandes mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen und die in § 7 beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 2. Förderprogramme des Naturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine vorherige Erlaubnis nach § 4 oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG für Handlungen nach den Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und für Handlungen nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

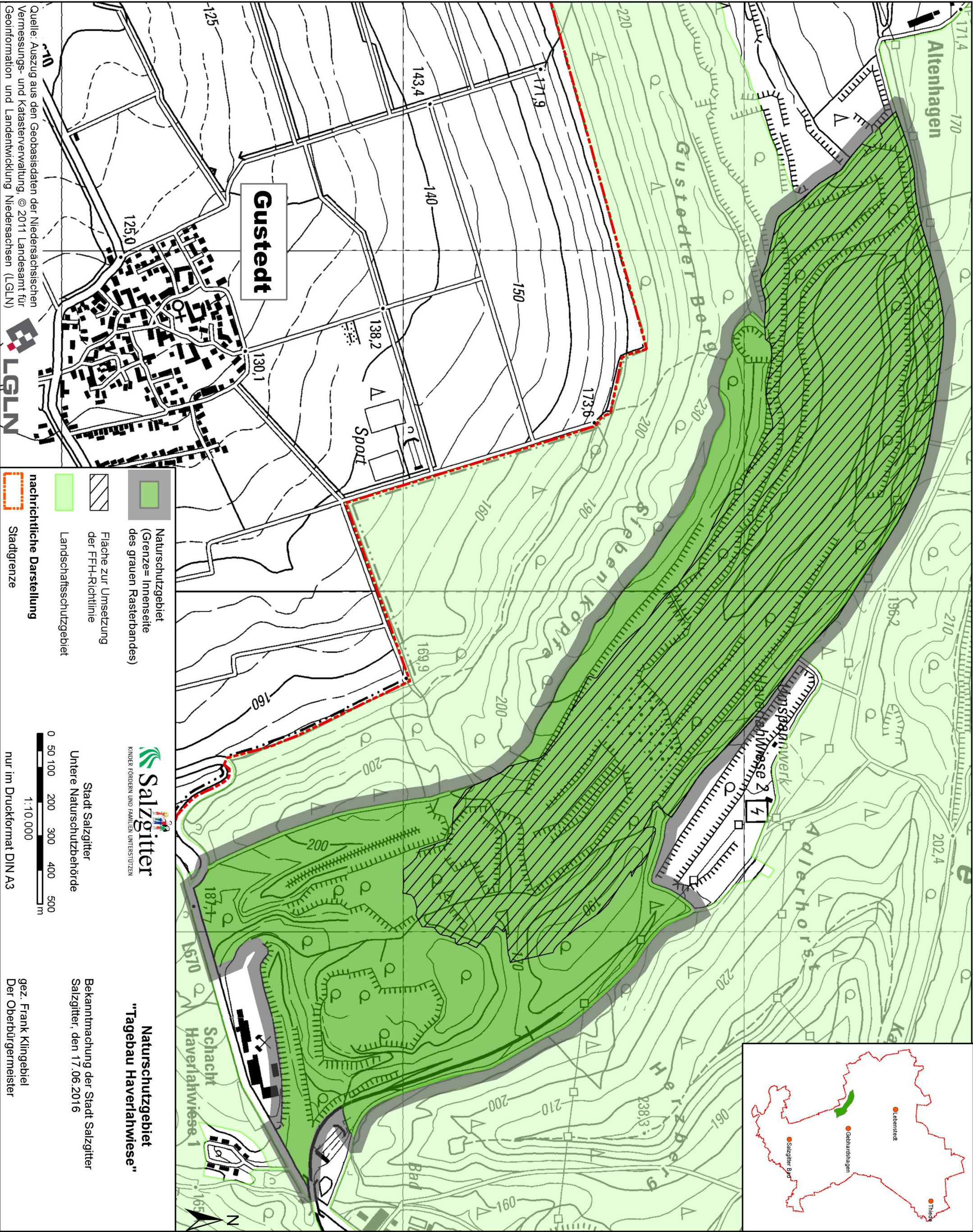
- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haverlahwiese“ vom 21.07.1999 (ABl. für den Regierungsbezirk. Braunschweig Nr. 16 vom 16.08.1999) wird aufgehoben.
- (2) Die Regelungen der Verordnung zum Schutze des Waldgürtels zwischen Salzgitter-Osterlinde und Salzgitter-Bad (Salzgitterscher Höhenzug) vom 14.02.1966 (ABl. für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig 45. Jahrg. vom 17.05.1966) werden im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, den 17.06.2016

gez. Frank Klingebiel
Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister



86

15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Osterlinde

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 22.01.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Ost 1, 3. Änderung für Salzgitter-Osterlinde „Schlesierweg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 15. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer Straßenverkehrsfläche wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die 15. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

Salzgitter, am 29.09.2020

Stadt Salzgitter

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister



87

Der Gemeindewahlleiter
Fachdienst BürgerService und Ordnung
– Wahlbüro –

09.10.2020

Öffentliche Bekanntmachung**Sitzübergang im Rat der Stadt Salzgitter**

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des § 77 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich hiermit folgende Feststellung bekannt:

Die auf Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD, durch Listenwahl zum Mitglied des Rates der Stadt Salzgitter gewählte Bewerberin, Frau Dr. Sandra Dittmann, hat auf ihr Mandat zum 22.09.2020 verzichtet.

Der freigewordene Sitz ist nach § 44 Abs. 1 NKWG in Verbindung mit § 38 Abs. 3 NKWG auf Herrn Peter Zielinski als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands übergegangen. Herr Zielinski hat das Mandat angenommen.

Stadt Salzgitter
Der Gemeindewahlleiter

gez. Michael Tacke

88**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019,
Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresabschlusses
des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung SZGE**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung (SZGE oder intern EB 62 genannt) werden zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 40.899.384,97 € und einem Jahresüberschuss von 628.157,79 € in der durch die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung festgestellt.

Dem Betriebsleiter des Eigenbetriebes Grundstücksentwicklung wird gemäß § 35 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) für den Eigenbetrieb Grundstücksentwicklung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Von dem für das Jahr 2019 festgestellten Jahresüberschuss werden an die Stadt Salzgitter 161.000,00 € als Gewinn abgeführt und 467.157,79 € auf die neue Rechnung 2020 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Salzgitter Grundstücksentwicklung und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung sind durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Pricewaterhouse-Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fuhrberger Straße 5, 30625 Hannover am 20.Juli.2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bestätigungsvermerk werden in der Zeit vom **29.10.2020. – 06.11.2020** im Städtischen Eigenbetrieb Salzgitter Grundstücksentwicklung im Rathaus, 6. Stock, Raum 630 Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter ausgelegt.“

